

Einnahmen für die Mündel, in der Hauptsache Unterhaltsgelder:

im Rechnungsjahr 1947	1 365 418 RM
1950	1 259 231 DM
1953	1 871 273 DM
1954	1 974 300 DM
1955	2 201 927 DM

Zu den besonderen Aufgaben des Jugendamts gehört es, zu jeder neu anfallenden Vormundschaft die Vaterschaftsfrage zu klären. Nur in etwa einem Drittel der Fälle sind die Väter bereit, die Vaterschaft und Unterhaltspflicht freiwillig anzuerkennen; in den übrigen Fällen muß Klage erhoben werden. Außerdem müssen gegen säumige Unterhaltsschuldner häufig Zwangsvollstreckungsmaßnahmen durchgeführt werden.

Die Amtsvormundschaft ist für den Schutz des unehelichen Kindes nicht mehr wegzudenken. Ihre Tätigkeit darf sich nicht nur auf die Regelung der Unterhaltsansprüche der Kinder gegen ihre Erzeuger beschränken, vielmehr muß die Amtsvormundschaft, da die Kinder häufig in sozial schwierigen Verhältnissen aufwachsen, ihre besondere Aufmerksamkeit auf ihr persönliches Wohlergehen richten, insbesondere durch ständige Beaufsichtigung und persönliche Einflußnahme auf die erziehungsberechtigte Mutter versuchen, ihnen die notwendige erzieherische Sicherheit für ihr Leben zu geben. Es häufen sich in den letzten Jahren auch die Fälle, in welchen die Mütter vor oder nach ihrer Niederkunft sich keine Gedanken machen über die Unterbringung und Versorgung ihrer Kinder und mitunter bei Entlassung aus der Klinik nicht einmal über eine Windel oder Decke verfügen, vielmehr die Sorge für das Kind einfach der Allgemeinheit überlassen. Nicht selten haben auch die Mütter keine innere Bindung zu ihrem neugeborenen Kind und trachten mit allen Mitteln danach, sich jeder menschlichen Verantwortung zu entziehen. Da auch zum großen Teil die Großeltern und Verwandten versagen, liegt die Sorge für das Kind ganz dem Jugendamt ob. Es ist unmöglich, im Rahmen dieses Berichts die damit verbundenen persönlichen Bemühungen des Amtsvormunds auch nur annähernd erschöpfend darzustellen.

Eine wesentliche Unterstützung der Arbeit des Jugendamts in seinem Bestreben, Mutter und Kind möglichst zusammenzuhalten und dadurch eine echte Mutter-Kind-Beziehung zu schaffen, bedeutet die Errichtung von Mütterwohnheimen,

in denen Mütter mit ihren neugeborenen Kindern wenigstens einige Jahre zusammen unterkommen können; leider sind bis jetzt nur wenige solcher Einrichtungen vorhanden. Zwar besteht seit einigen Jahren ein Mütterwohnheim in Neuhausen a.F. (mit 16 Plätzen), das in Verbindung mit dem dortigen Kinderheim vom Verein zum Guten Hirten betrieben wird. Weiter wurde 1953 mit dem Neubau des Weraheims (einem Übergangsheim für Wöchnerinnen) ein Wohnheim für 20 Mütter mit Kindern errichtet. Beim Neubau des Paulusstifts, gleichfalls einem Übergangsheim für Wöchnerinnen, will der Verein zum Guten Hirten ebenfalls ein Mütterwohnheim mit 22 Plätzen schaffen. Diese Einrichtungen reichen aber bei weitem nicht aus, um den Bedarf zu befriedigen. Daher ist die Stadt z. Zt. dabei, mit einem Kostenaufwand von 415 000 DM für Bau und Einrichtung in Verbindung mit dem Kindertagheim West in der Ludwigstraße in Stuttgart ein Mütterwohnheim mit 24 Einzelraumwohnungen für je 1 Mutter mit Kind zu erstellen. Das Heim kann im nächsten Frühjahr bezogen werden.

Da die Stadt Stuttgart auch diese Arbeit der freien Wohlfahrtspflege nach Kräften fördern will, gewährt sie zum Bau und Betrieb solcher Heime bedeutende Zuschüsse. An verlorenen Baukostenzuschüssen erhielt z.B. das

Weraheim (evang.) und das Paulusstift (kath.) je 115 000 DM für das ganze Bauvorhaben. Für das Mütterwohnheim Neuhausen (kath.) wurden 35 000 DM Zuschuß verwilligt.

An Betriebszuschüssen wurden gewährt:

1953	12 000 DM
1954	20 100 DM
1955	28 200 DM
1956 (veranschl.)	30 000 DM.

Das Jugendamt muß in ständig steigendem Maße anderen Jugendämtern Amtshilfe leisten. Allein in Unterhaltsprozessen wurden bei den hiesigen Gerichten auswärtige Jugendämter, Privatvormünder und sowjetzonale Jugenddienststellen vertreten bzw. die Klagen vom Jugendamt selbst bearbeitet:

1953	in 539 Fällen
1954	in 617 Fällen
1955	in 750 Fällen.

Daneben zieht das Jugendamt noch für Hunderte von Kindern in der SBZ. und auch im Ausland die Unterhaltsbeiträge von den hier wohnenden Vätern ein und führt die Transferierung dieser Gelder durch. Die Mithilfe des Jugendamts wird ebenfalls sehr rege in Anspruch genommen, wenn es notwendig ist, die wirtschaftlichen Verhältnisse säumiger Unterhaltspflichtiger zu erforschen, deren Kinder auswärts untergebracht sind. Allein im Rechnungsjahr 1955 wurden hier etwa 1 200 Fälle bearbeitet.

Bei Volljährigkeitserklärungen hatte das Jugendamt

1953	in 128 Fällen
1954	in 170 Fällen
1955	in 186 Fällen

mitzuwirken.

b) Minderjährigenfürsorge

RJ.	Offene Fürsorge		Heimfürsorge		Z u s a m m e n	
	Fälle	Aufwand	Fälle	Aufwand	Fälle	Aufwand
1947	446	165 000 RM	489	219 000 RM	935	384 000 RM
1950	704	186 802 DM	987	483 684 DM	1 691	670 486 DM
1953	532	255 320 DM	1 131	1 789 680 DM	1 663	2 045 000 DM
1954	588	271 386 DM	1 629	1 993 614 DM	2 217	2 265 000 DM
1955	549	616 781 DM	1 737	2 218 214 DM	2 286	2 834 995 DM

Der Aufwand in der offenen und der Heimfürsorge für Minderjährige ist seit 1947 um ein mehrfaches, bei der Heimfürsorge sogar um das 10fache gestiegen. Dies ist hauptsächlich auf die Erhöhung der Richt- und Verpflegungssätze und das starke Anwachsen der Ausbildungshilfen und der Erziehungsbeihilfen nach dem BVG und nicht zuletzt auf die Intensivierung der Jugendfürsorge zurückzuführen. Ein erheblicher Teil der Kosten der Minderjährigenfürsorge wird durch den Unterstützten selbst, die Unterhaltsverpflichteten und andere Kostenträger (Bund, Land, Bezirksfürsorge-